

Aktenzeichen: 3 AZR 422/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 13. Mai 1986

- 3 AZR 422/83 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 10. November 1982

- 7 Ca 3451/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 22. Juni 1983

- 7 Sa 25/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erteilung einer Versorgungszusage

Gesetz:

BGB §§ 133, 157, 242; BetrAVG §§ 1, 7

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 422/83

7 Sa 25/83 Köln

Verkündet am
13. Mai 1986

Haust,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1986 durch den Richter Schaub als Vorsitzenden, die Richter Griebeling und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Menzel für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 22. Juni 1983
- 7 Sa 25/83 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger eine Versor-
gungsanwartschaft für leitende Angestellte hat.

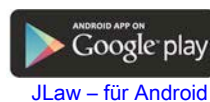
Der im Jahre 1921 geborene Kläger war seit dem 1. Juli 1963
bei der B -F GmbH in C , die später in eine GmbH &
Co. KG umgewandelt wurde, tätig. Er war zunächst Betriebs-
ingenieur und später Betriebsleiter. In seinem schriftlichen Ar-
beitsvertrag vom 31. März 1966 war unter § 8 bestimmt:

"Bei Einrichtung einer Altersversorgung wird Herr
H in entsprechender Form berücksichtigt
werden."

Die Gesellschaft gewährte Leistungen der betrieblichen Al-
tersversorgung aufgrund einer Ruhelohnordnung vom 1. Januar
1965. Darüber hinaus erteilte sie verschiedenen Mitarbeitern in
gehobener Position Einzelversorgungszusagen. Solche Zusagen er-
hielten der geschäftsführende Gesellschafter K sowie die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Geschäftsführer von Trittwitz, Föge, Lorber und Herbertz. Von den übrigen insgesamt dreizehn Mitarbeitern mit Gesamtprokura erhielten sechs Prokuristen Einzelzusagen. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 erteilte die Gesellschaft dem Kläger Gesamtprokura. Eine ausdrückliche individuelle Versorgungszusage erhielt er nicht.

Über das Vermögen der Gesellschaft wurde am 1. März 1978 das Konkursverfahren eröffnet. Daraufhin errechnete der Beklagte die Versorgungsanwartschaft des Klägers aufgrund der Ruhelohnordnung vom 1. Januar 1965 mit monatlich 33,90 DM. Der Kläger vertritt die Auffassung, ihm stehe zusätzlich entweder aufgrund des Arbeitsvertrages vom 31. März 1966 oder kraft des Gleichbehandlungsgrundsatzes die gleiche Versorgung zu wie den übrigen leitenden Mitarbeitern, die Einzelzusagen ausdrücklich erhalten hätten; dann ergebe sich für ihn ab Vollendung des 65. Lebensjahres ein monatliches Altersruhegeld von 500,-- DM. Er hat zunächst beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm mit Wirkung vom 1. Februar 1986 Altersversorgung in Höhe von 500,-- DM monatlich zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, der Kläger habe keine individuelle Zusage erhalten. Auch sei der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt. Die Mehrzahl der Prokuristen habe ohnehin keine besondere Versorgungszusage erhalten. Die unterschiedliche Behandlung habe nicht auf unsachlichen Gründen beruht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage nach Vernehmung von Zeugen abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, der seinen Antrag auf einen Betrag von 325,80 DM monatlich ermäßigt hat.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Versorgungsanspruch, der über denjenigen nach der Ruhelohnordnung vom 1. Januar 1965 hinausgeht.

I. Aus § 8 des Arbeitsvertrags vom 31. März 1966 läßt sich eine Versorgungszusage nicht herleiten.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Bestimmung enthalte noch keine Versorgungszusage, sondern nur das Versprechen, später, "bei Einrichtung einer Altersversorgung" eine Zusage zu erteilen. Die Vorschrift sage nichts über die Bedingungen und die Höhe einer solchen Altersversorgung aus. Sie erwecke den Eindruck, als sei eine Versorgungsordnung für leitende Mitarbeiter geplant gewesen. Doch sei es dazu nicht gekommen. Deshalb könne § 8 lückenhaft und ergänzungsbedürftig geworden sein; möglicherweise könne der Kläger dann eine gleiche Versorgungszusage verlangen wie andere Prokuristen in leitender Stellung. Hierdurch sei aber noch keine Anwartschaft entstanden, sondern allenfalls ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, für den der Beklagte nicht einzutreten habe.

Die Revision bekämpft diese Auslegung mit der Rüge der Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



letzung der §§ 133, 157 BGB. Es handele sich um eine sogenannte Blankettzusage, die durch die "Einrichtung einer Altersversorgung" bedingt sei. Die Bedingung sei eingetreten. Das Berufungsgericht verkenne, daß die "Einrichtung" sich nicht generell auf alle Mitarbeiter beziehen, auch nicht in einer generellen Regelung bestehen müsse. Sie könne sich auch in Einzelverträgen darstellen, die zwar zu verschiedenen Zeitpunkten abgeschlossen seien, aber letztlich doch ein geschlossenes Ganzes ergäben. Die "Einrichtung der Altersversorgung" sei dann mit der ersten Erteilung einer Versorgungszusage an ein Mitglied der Gruppe der Gesamtprokuristen begonnen worden; sie sei vollzogen worden, sobald eine generelle Regelung erkennbar geworden sei. Bei einer Gruppe von dreizehn Mitgliedern sei das der Fall, wenn etwa ein Viertel der Gruppe Versorgungszusagen erhalten habe. Im Streitfall sei das nach dem 31. März 1966 und vor dem 1. März 1975 geschehen.

2. Die Angriffe der Revision vermögen nicht zu überzeugen.

a) § 8 des Arbeitsvertrags vom 31. März 1966 besagt, daß der Kläger noch keine Zusage einer betrieblichen Altersversorgung abweichend von der Ruhelohnordnung vom 1. Januar 1965 habe, daß er aber eine Zusage erhalte, wenn eine Altersversorgung eingerichtet werde. Insoweit besteht unter den Parteien über die Auslegung der Vorschrift kein Streit. Streit besteht lediglich darüber, ob mit der "Einrichtung einer Altersversorgung" eine alle leitenden Mitarbeiter erfassende generelle Regelung gemeint war oder schon Zusagen an einen Teil dieser Gruppe ausreichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sollten. Insoweit ist die Auslegung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden. Sie verstößt weder gegen gesetzliche Auslegungsregeln noch gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze. Das Berufungsgericht hat auch keine für die Auslegung wesentlichen Umstände außer Acht gelassen.

b) Der Sinn des § 8 des Arbeitsvertrags ist unklar und allein aus dem Wortlaut nicht zu erschließen. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß die Klausel den Eindruck erweckt, es sei eine allgemeine Regelung geplant gewesen, aber nicht zustande gekommen. Doch auch wenn man der Revision folgt und annimmt, es reiche schon aus, daß ein Teil der Gesamtprokuristen einzelvertragliche Zusagen erhalten habe und sich daraus auf ein einheitliches Ganzes schließen lasse, ist das Ergebnis für den Kläger kein anderes. Das Berufungsgericht hat nicht nur festgestellt, eine bestimmte Ordnung für leitende Angestellte sei niemals eingeführt worden, es hat im Anschluß an die Aussage des Zeugen F auch ausgeführt, bei den Gesamtprokuristen sei es von Fall zu Fall das Ergebnis mehr oder weniger zäher Verhandlungen gewesen, ob eine Versorgungszusage erteilt worden sei oder nicht. Diese von der Revision nicht angegriffenen und daher für den Senat bindenden Feststellungen ergeben, daß sich für die Gruppe der Gesamtprokuristen selbst eine nur umrißhaft erkennbare generelle Regelung bis zum Insolvenzfall noch nicht entwickelt hatte. Eine irgendwann sich verfestigende, sämtliche Prokuristen auch ohne ausdrückliche Zusage erfassende Ordnung läßt sich nicht annehmen, solange es nur einzelnen Mitgliedern dieser Gruppe gelang, dem Arbeitgeber eine Versorgungszusage abzurufen.



c) Zu Recht hat der Beklagte auf ein weiteres Bedenken hingewiesen. Als der Kläger im Jahre 1966 die Zusage erhielt, bei Einrichtung einer Altersversorgung berücksichtigt zu werden, war er Betriebsingenieur; Gesamtprokura erhielt er erst am 1. Dezember 1972. Es ist nicht erkennbar, welchen Sinn es haben sollte, dem Kläger schon sechs Jahre vorher die Zusage einer Prokuristenversorgung zu erteilen, lediglich für den Fall, daß eine solche jemals eingerichtet werden sollte.

II. Das Berufungsgericht hat auch zu Recht einen Anspruch kraft Gleichbehandlung abgelehnt. Die Revision verweist hierzu lediglich auf das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. Januar 1980 - 11 a Sa 114/78 -. Dieses Urteil betrifft indes einen Sachverhalt, der in einem wesentlichen Punkt von dem des vorliegenden Rechtsstreits abweicht. Der Kläger jenes Verfahrens war einer der Geschäftsführer und außerdem Nachfolger im Amt eines Mitarbeiters, der eine Versorgungszusage hatte. Das war der Kläger nicht. Er war lediglich Betriebsleiter mit Gesamtprokura und stand in der betrieblichen Rangordnung niedriger. Eine Pflicht zur Gleichbehandlung scheidet schon deswegen aus.

Schaub

Griebeling

Dr. Steckhan

Kunze

Dr. Menzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)